

## Informationen zum Unternehmen GEZ

Die GEZ ist die gemeinsame Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland mit Sitz in Köln.

Sie ist ein Dienstleistungszentrum, das die neun, in der Arbeitsgemeinschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen, Landesrundfunkanstalten sowie das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio gemeinsam für die Abwicklung des Rundfunkgebühreneinzugs in Form einer öffentlich-rechtlichen nichtrechtsfähigen Verwaltungsgemeinschaft betreiben. Grundlage ist eine Verwaltungsvereinbarung "Gebühreneinzugszentrale", die diese Anstalten miteinander geschlossen haben. Die GEZ ist also weder eine Behörde, noch gehört sie zur Post oder ist eine sonstige eigenständige Organisation, sondern sie ist Teil der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

## Warum gibt es die GEZ?

Bis Ende 1975 wurden die Rundfunkgebühren durch die Deutsche Bundespost eingezogen. Die Kosten, die die Rundfunkanstalten für den Gebühreneinzug an die Post zu erstatten hatten, waren im Laufe der Jahre beträchtlich gestiegen. Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass das Einzugssystem dezentral organisiert und sehr personalintensiv war.

Es waren also in erster Linie Kostengesichtspunkte, die zu der Überlegung der Rundfunkanstalten führten, den Rundfunkgebühreneinzug durch Umstellung auf ein moderneres Verfahren mit Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung zu rationalisieren. So beschlossen die in der ARD damals zusammengeschlossenen neun Landesrundfunkanstalten und das ZDF im Jahr 1973, den Rundfunkgebühreneinzug ab 1. Januar 1976 in eigener Regie zu übernehmen und ein Rechenzentrum für den Gebühreneinzug, die GEZ mit Sitz in Köln, zu gründen. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass die Rundfunkanstalten einen solcher Beschluss, nämlich den Gebühreneinzug selbst zu übernehmen, überhaupt fassen konnten, wurde erst durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 1968 ermöglicht. Das BVG hatte nämlich festgestellt, dass die Rundfunkgebühr eine Anstaltsnutzungsgebühr darstellt und der Gebührengläubiger nicht die Post ist, sondern die zuständige Rundfunkanstalt des jeweiligen Bundeslandes.

## **Die Gremien – Verwaltungsrat und Fachbeirat der GEZ**

### **Verwaltungsrat**

Bei der Leitung und Überwachung der Aufgabenerfüllung durch die GEZ arbeiten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gemäß § 2 der „Verwaltungsvereinbarung Gebühreneinzugszentrale“ in einem Verwaltungsrat zusammen. Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Landesrundfunkanstalten und des Deutschlandradio sowie drei Vertretern des Zweiten Deutschen Fernsehens.

#### **Vorsitzender:**

Hans W. Färber, Verwaltungsdirektor (WDR)

#### **Stellvertretender Vorsitzender:**

Karin Brieden, Verwaltungs- und Betriebsdirektorin (Deutschlandradio)

Viktor von Oertzen, Verwaltungsdirektor (SWR)

Hans Joachim Suchan, Verwaltungsdirektor (ZDF)

### **Fachbeirat**

Der Verwaltungsrat hat gemäß § 2 (7) der „Verwaltungsvereinbarung Gebühreneinzugszentrale“ einen Fachbeirat bestellt, der den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung in Fachfragen berät:

#### **Vorsitzender:**

Dr. Albrecht Frenzel, Verwaltungsdirektor (NDR)

### **Geschäftsführung**

Gemäß § 3 (2) der „Verwaltungsvereinbarung Gebühreneinzugszentrale“ hat die Geschäftsführung die Aufgabe, für den gemeinsamen Gebühreneinzug die Geschäfte nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats zu führen.

#### **Geschäftsführer:**

Hans Buchholz

## **Die Mitarbeiter der GEZ**

Die GEZ beschäftigt derzeit rund 1.100 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Einsatz und Kompetenz den Erfolg der GEZ ausmachen. Durch gezielte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden die Mitarbeiter bei der Entwicklung ihrer beruflichen und persönlichen Stärken gefördert.

## **Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Rundfunkgebühren**

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Rundfunkgebühren und den gesamten Gebühreneinzug ist der Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Die Höhe der Rundfunkgebühr ist im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmt. Beide Staatsverträge wurden durch Ratifizierung in den jeweiligen Länderparlamenten zu geltendem Landesrecht. Weitere rechtliche Grundlagen sind die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, die die Möglichkeit der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht regelt und die Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühr, die Einzelheiten zur Erhebung der Rundfunkgebühren beinhaltet. Die Erhebung der Rundfunkgebühren ist eine hoheitliche Tätigkeit. Neben den speziellen rundfunkrechtlichen Vorschriften gelten daher auch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der jeweiligen Bundesländer für die Durchführung des Verfahrens, wie z.B. die Verwaltungsgerichtsverordnung, die Landesverwaltungsverfahrensgesetze oder die Landesverwaltungsvollstreckungsgesetze.

## **Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Rundfunkteilnehmern zum Zwecke des Rundfunkgebühreneinzugs wird durch besondere Bestimmungen im Rundfunkgebührenstaatsvertrag ausdrücklich erlaubt. Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage der §§ 3 und 4 Rundfunkgebührenstaatsvertrag erhoben.

Die GEZ verarbeitet im Auftrag der Rundfunkanstalten die Rundfunkteilnehmerdaten ausschließlich zum Zwecke des Rundfunkgebühreneinzugs.

Im Übrigen sind Rundfunkteilnehmerdaten als personenbezogene Daten durch Datenschutzgesetze geschützt. Es gilt auch hinsichtlich der bei der GEZ verarbeiteten Daten das Datenschutzgesetz des Bundeslandes, in dem die zuständige Landesrundfunkanstalt ihren Sitz hat.

Jeder Rundfunkteilnehmer kann jederzeit Auskunft über seine Daten sowie ggf. deren Berichtigung verlangen. Auskünfte zu den eigenen Rundfunkteilnehmerdaten erteilt die GEZ auf Anfrage.

Jede Landesrundfunkanstalt hat einen Datenschutzbeauftragten. Jeder Rundfunkteilnehmer kann sich an den Datenschutzbeauftragten seiner Landesrundfunkanstalt oder an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der GEZ wenden.

## **Aufgaben der GEZ**

Die Landesrundfunkanstalten der ARD sowie das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und Deutschlandradio (DLR) haben sich zum Zweck des gemeinsamen Gebühreneinzugs zusammengeschlossen. Die Zusammenarbeit ist in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Beim Einzug der Rundfunkgebühren hat die GEZ die folgenden Hauptaufgaben:

- Pflege der Stammdaten für alle Rundfunkteilnehmer (Verarbeitung der Zugangs-, Abgangs- und Änderungsdaten) sowie die Erfassung aller Bewegungs- und Historiedaten im Zusammenhang mit den laufenden Aufgaben
- Betreuung der angemeldeten Rundfunkteilnehmer
- Gewinnung nicht-angemeldeter Rundfunkteilnehmer
- Bearbeitung der Anträge natürlicher Personen auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- Sollstellung der jeweils fälligen Rundfunkgebühren sowie Einziehen der Gelder über Banken, Sparkassen und Postbank auf die Konten der Rundfunkanstalten
- Zahlungsüberwachung ("Maßnahmen zur Erlangung rückständiger Rundfunkgebühren" von der Erinnerung bis zur Vollstreckung und zum Ordnungswidrigkeitenverfahren)
- Arbeiten im Zusammenhang mit Gebührenerstattungen
- Buchmäßige Erfassung und Abrechnung der Gebührenforderungen, -rückstände und -einnahmen bis zum Abschluss entsprechend den Grundsätzen des Aktienrechts sowie Abrechnung mit den Rundfunkanstalten
- Erstellung von Auswertungen verschiedenster Art für die Rundfunkanstalten

- Durchführung von Maßnahmen des Marketings (Werbung, Mailing etc.) im Zusammenwirken mit den Rundfunkanstalten
- Planung der Gebührenerträge für ARD, ZDF und Deutschlandradio für das laufende Jahr und Prognose für einen mittelfristigen Zeitraum in Abstimmung mit den Rundfunkanstalten.

## Was die GEZ leistet

Die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) hat im vergangenen Jahr für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten insgesamt rund **7.545,3 Millionen Euro an Gebührengeldern** eingezogen. Dieses Ergebnis der Gesamterträge (Rundfunkgebührenerträge und andere Erträge im Zusammenhang mit dem Gebühreneinzug) liegt **um 58,9 Millionen Euro unter dem Vorjahresergebnis**.

Wie im Jahren 2008 und 2009 musste wieder eine Verringerung der Bestände an gebührenpflichtigen Hörfunk- und Fernsehgeräten verzeichnet werden.

Die Aufwendungen der GEZ lagen im Geschäftsjahr 2009 bei **2,13 Prozent der Gebührenerträge**, das entspricht einer Höhe von **160,5 Millionen Euro**. Damit wurde ein Rückgang um 1,1 Millionen Euro zum Vorjahr erzielt.

Einen Eindruck darüber, welche Vorgangsmengen die GEZ bei der Abwicklung des Rundfunkgebühreneinzugs zu bewältigen hatte, vermitteln beispielhaft folgende Zahlen.

## Im Jahr 2010

- führte die GEZ in ihrem Rundfunkteilnehmer-Datenbestand insgesamt rd. 41,9 Millionen Teilnehmerkonten (Stand: Jahresende 2010) mit 42,7 Millionen Radios und 36,5 Millionen Fernsehgeräten und rund 340.800 neuartige Rundfunkgeräte,
- beliefen sich die Gesamterträge (einschließlich der für besondere Zwecke bestimmten Gebührenanteile) auf insgesamt rd. 7.545,3 Millionen Euro.

### **Arbeitstag für Arbeitstag**

- gingen rd. 83.000 Geschäftsvorgänge in schriftlicher oder elektronischer Form ein, davon ca. 4.400 Faxe und mehr als 1.200 Emails,
- wurden im Call-Center-Verbund der GEZ ca. 15.000 Telefongespräche entgegen-  
genommen.